

DE

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES
Nr. 137/2002

vom 27. September 2002

zur Änderung des Anhangs XIV (Wettbewerb) des EWR-Abkommens

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS -

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geändert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, nachstehend "Abkommen" genannt, insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Anhang XIV des Abkommens wurde durch den Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 96/2001 vom 13. Juli 2001¹ geändert.
- (2) Die Verordnung (EG) Nr. 1105/2002 der Kommission vom 25. Juni 2002 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1617/93 in Bezug auf Tarifkonsultationen im Personen- und Frachtlinienverkehr sowie die Zuweisung von Zeitnischen auf Flughäfen² ist in das Abkommen aufzunehmen.
- (3) Die Verordnung (EWG) Nr. 1617/93³ wurde zuletzt durch Verordnung (EG) Nr. 1324/2001⁴ geändert, um die Gruppenfreistellung für die Konsultationen über Tarife für die Beförderung von Passagieren bis zum 30. Juni 2002 und die Gruppenfreistellung für die Zuweisung von Zeitnischen und Planung der Flugzeiten bis zum 30. Juni 2004 zu verlängern. Da die Gruppenfreistellung für die Konsultationen über Tarife für die Beförderung von Passagieren am 30. Juni 2002 auslief, gilt dieser Beschluss ab dem 1. Juli 2002 -

BESCHLIESST:

Artikel 1

In Anhang XIV des Abkommens wird unter Nummer 11b (Verordnung (EWG) Nr. 1617/93 der Kommission) folgender Gedankenstrich angefügt:

"- **32002 R 1105:** Verordnung (EG) Nr. 1105/2002 der Kommission vom 25. Juni 2002 (ABl. L 167 vom 26.6.2002, S. 6)."

¹ ABl. L 251 vom 20.9.2001, S. 23.

² ABl. L 167 vom 26.6.2002, S. 6.

³ ABl. L 155 vom 26.6.1993, S. 18

⁴ ABl. L 177 vom 30.6.2001, S. 56

Artikel 2

Der Wortlaut der Verordnung (EG) Nr. 1105/2002 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 28. September 2002 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuss alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des Abkommens vorliegen*.

Er gilt ab 1. Juli 2002.

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

Brüssel, den 27. September 2002

*Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss
Der Vorsitzende*

Gunnar Snorri Gunnarsson

*Die Sekretäre
des Gemeinsamen EWR-Ausschusses*

P.K. Mannes

M. Brinkmann

* Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.